

Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)

Im Hinblick auf das am 16.08.2014 als Teil des Tarifautonomiestärkungsgesetzes in Kraft getretene Mindestlohngesetz (MiLoG) ist mir / uns bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber Stadt Gütersloh Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 MiLoG von mir / uns im Wege einer Eigenerklärung einholt (§ 19 Abs. 3 MiLoG). Mir / Uns ist weiterhin bekannt, dass der Auftraggeber bei Aufträgen ab 50.000 € gem. § 19 Abs. 4 MiLoG eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregisters anfordert.

Ich erkläre / Wir erklären, dass

gegen mich / uns keine rechtskräftige Bußgeldentscheidung in Höhe von mindestens 2.500 € wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 oder 2 MiLoG vorliegt, die meinen / unseren Ausschluss von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers für eine angemessene Zeit und bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung meiner Zuverlässigkeit nach sich ziehen würde.

ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Eigenerklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n).

ich / wir die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten erfülle(n) und mindestens die darin genannte Vergütung zahle(n) sowie Sorge dafür trage(n), dass dieser Pflichten auch von durch mich / uns beauftragte Nachunternehmen oder beauftragte Verleihunternehmen erfüllt werden. Eigenerklärungen im vorstehenden Sinne werde ich / werden wir ebenso von Nachunternehmen und Verleihunternehmen und für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen einholen und diese dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens gegen diese Eigenerklärung mein / unser Unternehmen vom öffentlichen Auftraggeber gem. § 19 Abs. 1 MiLoG für eine angemessene Zeit und bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung meiner / unserer Zuverlässigkeit von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden soll. Voraussetzung ist, dass wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG eine Geldbuße von mindestens 2.500 € verhängt wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, bei schriftlichem Angebot)